

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe

gemäß Verteiler

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB X-00 und SGB XII 52-02

Münster, 15.12.2014

Mitglieder-Info Nr. 46/2014

Auswirkung eines bestandskräftigen ablehnenden Bescheides im Erstattungsverfahren zwischen zwei Sozialleistungsträgern

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 10.07.2014, Az. B 10 SF 1/14 R

Mitglieder-Info Nr. 14/2014 vom 11.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

als **Anlage** übersende ich Ihnen die Entscheidung des BSG vom 10.07.2014 zur Kenntnis.

Das BSG hatte einen Erstattungsstreit zwischen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger zu entscheiden. In der Entscheidung stellt der erkennende Senat u.a. fest, dass einem Erstattungsanspruch (nach § 104 SGB X) die bindend gewordene Ablehnung der Leistungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 35a SGB VIII entgegen stünde. Die Leistungspflicht des auf Erstattung in Anspruch genommenen Leistungsträger sei grundsätzlich durch die gegenüber dem Leistungsempfänger ergangenen Bescheide begrenzt.

Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 23.01.2014, Az. 5 C 8/13 – vergl. Mitglieder-Info 14/2014). In dieser Entscheidung sei das Bundesverwaltungsgericht nur der Frage nachgegangen, ob der Anspruch des Berechtigten gegen den vorrangig verpflichteten Leistungsträger zwingend bereits Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens gewesen sein muss, was dort nicht der Fall gewesen wäre.

┆ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverbände Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverbände Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 - 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

Daraus folge indes nichts für die hier entscheidungserhebliche Frage, welche Folgen sich aus der Durchführung eines solchen Verfahrens und seinem Abschluss durch bestandskräftigen, die Leistung ablehnenden Verwaltungsakt ergeben. Dass das Bundesverwaltungsgericht nicht von der diesbezüglichen Rechtsprechung des BSG abweichen wollte, ergäbe sich schon daraus, dass es diese weder erwähnt noch in der Sache Einschränkungen des Erstattungsbehrens aufgrund des in § 86 SGB X normierten Gebots der engen Zusammenarbeit diskutiert habe.

Aus Sicht der Geschäftsstelle steht die jetzt vorliegende Entscheidung des BSG in einem gewissen „Spannungsverhältnis“ zur o.g. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes. Einfacher wird es in der Praxis dadurch sicherlich nicht. Ich habe daher die Entscheidung zur Beratung für die Frühjahrssitzung des FA I vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Krömer